

<p>I. Teil (Verein)</p> <p>§ 1 NAME UND SITZ</p> <p>Der Verein führt den Namen Männerturnverein „EICHE“ Schönebeck von 1897 e.V. Er hat seinen Sitz in Bremen-Schönebeck. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Bremen-Blumenthal.</p> <p>§ 2 ZWECK</p> <p>1. Der Verein fördert die sportliche Freizeitgestaltung und -pflege für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, den Breiten- und den Leistungssport.</p> <p>2 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund und Deutschen Turnerbund sowie deren Untergliederungen.</p> <p>§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT</p> <p>Der Verein dient mit seinen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Erträge, die sich ergeben, dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.</p> <p>§ 4 GESCHÄFTSJAHR</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><u>Der Verein nimmt Rücksicht auf die männlichen wie auch auf die weiblichen Mitglieder. Da ein Großteil der Vereinsmitglieder weiblich ist wird im Folgenden die weibliche Form gewählt um das Lesen der Satzung zu erleichtern.</u></p> <p>I. Teil (Verein)</p> <p>§ 1 NAME UND SITZ</p> <p>1. Der Verein führt den Namen Männerturnverein „Eiche“ Schönebeck von 1897 e.V. Er hat seinen Sitz in Bremen-Schönebeck. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist <u>Bremen</u>.</p> <p><u>2. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet MTV „Eiche“ Schönebeck</u></p> <p>§ 2 ZWECK</p> <p>1. Der Verein fördert die sportliche Freizeitgestaltung und -pflege für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, den Breiten- und den Leistungssport.</p> <p>2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund und Deutschen Turnerbund sowie deren Untergliederungen.</p> <p>§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT</p> <p>Der Verein dient mit seinen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Erträge, die sich ergeben, dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.</p> <p>§ 4 GESCHÄFTSJAHR</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Modernisierung</p> <p>Anpassung auf Grund verwaltungsrechtlicher Gegebenheiten</p> <p>Verdeutlichung</p>
--	--	---

<p>II. Teil (Mitgliedschaft)</p> <p>§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</p> <p>1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder beantragen, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Vereinssatzung anerkennt.</p> <p>2. Übungsleiter und Übungsleiterinnen müssen die Mitgliedschaft beantragen.</p> <p>3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt.</p> <p>4. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt; einer Begründung bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den geschäftsführenden Vorstand offen.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.</p> <p>§ 6 RECHTE DES MITGLIEDS</p> <p>1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der allgemeinen Ordnung und der Übungspläne zur Verfügung.</p> <p>2. Das Mitglied besitzt nach Vollendung den 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.</p> <p>3. Diese Rechte ruhen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● gegen das Mitglied ein Ausschlußverfahren läuft, ● das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist. 	<p>II. Teil (Mitgliedschaft)</p> <p>§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</p> <p><u>1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beantragen, die die Vereinssatzung anerkennt.</u></p> <p><u>2. Übungsleiterinnen müssen die Mitgliedschaft beantragen.</u></p> <p>3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. <u>Die Beitrittserklärung einer Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.</u></p> <p>4. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt; einer Begründung bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den geschäftsführenden Vorstand offen.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.</p> <p>§ 6 RECHTE DES MITGLIEDS</p> <p>1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der allgemeinen Ordnung und der Übungspläne zur Verfügung.</p> <p>2. Das Mitglied besitzt nach Vollendung den 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.</p> <p><u>3. Bei der Wahl der Kinder- und Jugendwartin haben Jugendliche ab Vollendung des 16 Lebensjahres das aktive Wahlrecht.</u></p> <p>4. Diese Rechte ruhen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● gegen das Mitglied ein Ausschlußverfahren läuft, ● das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag <u>im Rückstand</u> ist. 	<p>Straffung / Vereinfachung / Abgrenzung zur jur Person</p> <p>Straffung</p> <p>Modernisierung</p> <p>Modernisierung / Verzicht auf passives WahlR wegen der mit der Aufgabe verbundenen Verantwortung</p> <p>sprachliche Verbesserung</p>
--	---	---

<p>5. Umstufungen werden mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres wirksam.</p> <p>6. Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.</p> <p>7. Die Beitragspflicht bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.</p> <p>8. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung stunden oder erlassen.</p> <p>9. Wird der Beitrag nicht bezahlt oder kann er durch den Versuch des Kassierens nicht beigebracht werden, erfolgt eine schriftliche Mahnung, vier Wochen darauf die letzte Mahnung. Danach wird der Beitrag durch Postnachnahme eingezogen. Bei Verweigerung kann der Rechtsweg beschritten werden.</p> <p>§ 9 AUFNAHMEBEITRÄGE</p> <p>Aufnahmebeiträge setzt die Hauptversammlung fest. Sie werden bei Übergabe der Mitgliedskarte fällig.</p> <p>§ 10 VERSICHERUNGSSCHUTZ</p> <p>Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Bremen e.V. versichert. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleideräumen und Übungsstätten besteht nicht; den Verein trifft keine Haftungs- und Verwahrungspflicht.</p>	<p>5. Umstufungen werden mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres wirksam.</p> <p><u>6. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.</u></p> <p>7. Die Beitragspflicht bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.</p> <p>8. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung stunden oder erlassen.</p> <p>9. Wird der Beitrag nicht bezahlt oder kann er durch den Versuch des Kassierens nicht beigebracht werden, erfolgt eine schriftliche Mahnung, vier Wochen darauf die letzte Mahnung. Danach wird der Beitrag durch Postnachnahme eingezogen. Bei Verweigerung kann der Rechtsweg beschritten werden.</p> <p>§ 9 AUFNAHMEBEITRÄGE</p> <p>Aufnahmebeiträge setzt die Hauptversammlung fest.</p> <p>§ 10 HAFTUNG / VERSICHERUNG</p> <p>1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Bremen e. V. <u>durch deren Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.</u> Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleideräumen und Übungsstätten besteht nicht; den Verein trifft keine Haftungs- und Verwahrungspflicht.</p> <p><u>2. Eventuelle Ansprüche an die Haftpflichtversicherung bleiben hiervon unberührt.</u></p> <p><u>3. Für Verbindlichkeiten des Vereins kann ausschließlich das Vereinsvermögen in Anspruch genommen werden.</u></p>	<p>Anpassung an bereits bestehende Handhabung</p> <p>ergibt sich aus § 8 Abs. 6</p> <p>Verdeutlichung</p> <p>Straffung / Zusammenfassung mit § 24</p>
--	--	---

<p>§ 11 EHRUNGEN</p> <p>1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, weiter können Mitglieder geehrt werden. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand, die Verleihung durch die HV.</p> <p>§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● durch Tod ● durch Austritt ● durch Ausschluß aus dem Verein ● durch Streichung aus der Mitgliederliste <p>2. Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres ausschließlich zum 31. Dezember erklärt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>3. Der Ausschluß regelt sich nach § 26.</p> <p>4. Sind Anschrift oder Wohnsitz des Mitgliedes nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.</p> <p>III. Teil (Organisation des Vereins)</p> <p>§ 13 ORGANE</p> <p>1. die Hauptversammlung (HV)</p> <p>2. der Vorstand</p> <p>3. der geschäftsführende Vorstand</p> <p>4. die Kassenprüfer</p> <p>5. die Abteilungsversammlungen</p>	<p>§ 11 EHRUNGEN</p> <p>1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. <u>Der Vorschlag erfolgt über den Vorstand, die Verleihung durch die HV.</u></p> <p><u>2. Sonstige Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.</u></p> <p>§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● durch Tod ● durch Austritt ● durch Ausschluss aus dem Verein ● durch Streichung aus der Mitgliederliste <p>2. Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres ausschließlich zum 31. Dezember erklärt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>3. Der Ausschluss regelt sich nach § 26.</p> <p>4. Sind Anschrift oder Wohnsitz des Mitgliedes nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.</p> <p>III. Teil (Organisation des Vereins)</p> <p>§ 13 ORGANE</p> <p>1. die Hauptversammlung (HV)</p> <p>2. der Vorstand</p> <p>3. der geschäftsführende Vorstand</p>	<p>Verdeutlichung</p> <p>Verdeutlichung</p> <p>Straffung / Neuordnung</p>
--	---	---

<p>§ 14 DIE HAUPTVERSAMMLUNG</p> <p>1. Stimmberechtigt gem. § 6 ff. sind die Mitglieder gem. § 5 ff. und 11 ff.</p> <p>2. Die HV findet jährlich im 1. Vierteljahr statt.</p> <p>3.</p> <p>3. Ihr Zeitpunkt ist den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher durch Aushang, mit Angabe der Tagesordnung, am schwarzen Brett in der Turnhalle Schönebeck bekanntzugeben. Zusätzlich ist spätestens 14 Tage vorher der Termin und der Ort des Aushangs in den örtlichen Tageszeitungen unter "Vereinsmitteilungen" bekanntzugeben.</p> <p>4. Außerordentliche HV können bei dringlichen Angelegenheiten, die nur von einer HV erledigt werden können, einberufen werden. Bei der Einberufung ist nach § 14.3 zu verfahren. Die Einberufung einer außerordentlichen HV erfolgt auf Mehrheitsbeschluß des Vorstandes oder, wenn dies wenigstens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, mit Angabe von Gründen, beantragen. Die Anzahl der Beantragenden ist durch Unterschrift zu belegen.</p>	<p>§ 14 DIE HAUPTVERSAMMLUNG</p> <p>1. Stimmberechtigt gem. § 6 ff. sind die Mitglieder gem. § 5 ff. und 11 ff.</p> <p>2. Die HV findet jährlich im 1. Vierteljahr statt <u>und wird durch den Vorstand einberufen.</u></p> <p>3. Ihr Zeitpunkt ist den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher durch Aushang, mit Angabe der Tagesordnung, <u>im Schaukasten am Vereinsheim bekannt zugeben. Zusätzlich ist zeitgleich der Termin und der Ort des Aushangs in den örtlichen Tageszeitungen unter "Vereinsmitteilungen" bekannt zu geben.</u></p> <p>4. Außerordentliche HV können bei dringlichen Angelegenheiten, die nur von einer HV erledigt werden können, einberufen werden. Bei der Einberufung ist nach § 14.3 zu verfahren. <u>Außerordentliche HV müssen durch den Vorstand einberufen werden,</u> wenn dies wenigstens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, mit Angabe von Gründen, beantragen. Die Anzahl der Beantragenden ist durch Unterschrift zu belegen.</p>	<p>Verdeutlichung</p> <p>Vereinfachung</p> <p>Verdeutlichung</p>
<p>§ 15 ANTRÄGE ZUR HV</p> <p>1. Anträge zur HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.</p> <p>2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.</p>	<p>§ 15 ANTRÄGE ZUR HV</p> <p>1. Anträge zur HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich <u>an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.</u></p> <p><u>2. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Über die Behandlung dieser Anträge entscheidet die HV mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.</u></p>	<p>Verdeutlichung</p> <p>Verdeutlichung</p>
<p>§ 16 DURCHFÜHRUNG DER HV</p> <p>1. Den Vorsitz der HV führt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.</p>	<p>§ 16 DURCHFÜHRUNG DER HV</p> <p>1. Den Vorsitz der HV führt die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. <u>Die Wahl einer Versammlungsleiterin ist zulässig.</u></p>	<p>Modernisierung</p>

<p>2. Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.</p> <p>3. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung, Vereinigung mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.</p> <p>4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>5. Eine Satzungsänderung, mit Ausnahme der §§ 1 und 16.2 bis 16.8 oder die Vereinigung mit anderen Vereinen, kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>6 Die Auflösung des Vereins kann nur nach Vorbereitung in einer HV auf einer in einem Abstand von 14 Tagen folgende HV von einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>7. Zur Änderung der §§ 1 und 16.2 bis 16.8 ist Einstimmigkeit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>8. Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit entschieden, wenn die HV nicht anders beschließt Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt.</p> <p>9. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden. Das Einverständnis muß in der HV erklärt, bzw. bei Abwesenheit schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>§ 17 AUFGABEN DER HV</p> <p>1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer</p> <p>2. Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge.</p> <p>3. Beschluß über den Haushaltsplan.</p> <p>4. Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes.</p>	<p>2. Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.</p> <p>3. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung, Vereinigung mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.</p> <p>4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>5. Eine Satzungsänderung, mit Ausnahme der §§ 1 und 16.2 bis 16.8 oder die Vereinigung mit anderen Vereinen, kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>6. Die Auflösung des Vereins kann nur nach Vorbereitung in einer HV auf einer in einem Abstand von 14 Tagen folgende HV von einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>7. Zur Änderung der §§ 1 und 16.2 bis 16.8 ist Einstimmigkeit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>8. Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit entschieden, wenn die HV nicht anders beschließt, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt.</p> <p>9. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden. Das Einverständnis muss in der HV erklärt, bzw. bei Abwesenheit schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>§ 17 AUFGABEN DER HV</p> <p><u>1. Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes.</u></p> <p><u>2. Entlastung des Vorstandes.</u></p> <p><u>3. Beschluss über den Haushaltsplan.</u></p> <p><u>4. Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge.</u></p>	<p>Anpassung an den Ablauf der HV</p>
---	--	---------------------------------------

<p>5. Entlastung des Vorstandes.</p> <p>6. Beschlußfassung über Anträge.</p> <p>7. Beschlußfassung über Geschäftsordnung.</p> <p>8. Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>9. Änderung der Satzung</p> <p>10. Beschlußfassung über Vereinigung mit anderen Vereinen sowie Auflösung des Vereins.</p>	<p><u>5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen.</u></p> <p><u>6. Änderung der Satzung.</u></p> <p><u>7. Beschlussfassung über Geschäftsordnung.</u></p> <p><u>8. Beschlussfassung über Anträge.</u></p> <p><u>9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.</u></p> <p><u>10. Beschlussfassung über Vereinigung mit anderen Vereinen sowie Auflösung des Vereins.</u></p>	
<p>§ 18 DER VORSTAND</p>	<p>§ 18 DER VORSTAND</p>	
<p>1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender 2. stellvertretender Vorsitzender 3. Kassenwart 4. Oberturnwart 5. Schriftführer 6. Kinderturnwart 7. Jugendwart 8. Frauenwartin 9. Männerturnwart 10. Leichtathletikwart 11. Spielwart 12. Gerätewart 13. Festwart 14. Pressewart 	<p>1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzende 2. stv. Vorsitzende 3. Kassenwartin 4. Oberturnwartin 5. Schriftführerin 6. Kinder- und Jugendwartin 7. Frauenwartin 8. Gerätewartin 9. Pressewartin 	<p>Auf den Leichtathletikwart, den Männerturnwart und den Spielwart wird verzichtet, da die damit verbundenen Aufgaben im wesentlichen durch die Oberturnwartin wahrgenommen werden bzw. weil die Aufgaben entfallen sind.</p> <p>Die Frauenwartin wird jedoch beibehalten, um als Vertreterin der Belange der Frauen im Verein und auf Verbandsebene entsprechende Aufgaben wahrzunehmen.</p>
<p>2. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch einzelne Mitglieder ist zulässig.</p> <p>3. Für weitere Aufgaben kann sich der Vorstand durch stimmberechtigte Beisitzer erweitern.</p>	<p>2. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch einzelne Mitglieder ist zulässig.</p> <p>3. Für weitere Aufgaben kann sich der Vorstand <u>durch Beisitzerinnen unterstützen lassen.</u></p>	<p>Modernisierung</p>
<p>4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.</p>	<p>4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.</p>	

<p>5. Der Oberturnwart ist verantwortlich für den gesamten Übungsbetrieb. Er stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Übungsplan auf. Einstellungen und Entlassungen von Übungsleitern erfolgen durch den Oberturnwart im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.</p> <p>6. Der Schriftführer faßt die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ab. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner schriftlichen Arbeiten.</p> <p>7. Dem Jugendwart obliegt die Arbeit mit und Verantwortung für die Jugend unseres Vereins im Rahmen der von ihm durchgeführten Veranstaltungen. Die sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder u. Jugendliche steht dabei im Vordergrund.</p> <p>8. Der Kinderturnwart betreut die Kinder des Vereins.</p> <p>9. Der Männerturnwart und die Frauenwartin betreuen die Erwachsenen des Vereins.</p> <p>10. Der Leichtathletikwart führt die Leichtathletikwettkämpfe des Vereins durch und hält Verbindung zur L.G. Nord.</p> <p>11. Der Spielwart leitet die Turnspielabteilung.</p> <p>12. Dem Gerätewart obliegt die Beschaffung von Geräten. Er ist verantwortlich für die Pflege und Unterhaltung der Geräte.</p> <p>13. Der Festwart hat die geselligen Veranstaltungen des Vereins zu planen und durchzuführen.</p> <p>14. Der Pressewart informiert die Vereinsmitglieder über wichtige Ereignisse im Verein. Darüber hinaus leitet er Berichte über sportliche und gesellige Veranstaltungen der Presse zu.</p>	<p>5. Die Oberturnwartin ist verantwortlich für den gesamten Übungsbetrieb. Sie stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Übungsplan auf. Einstellungen und Entlassungen von Übungsleitern erfolgen durch die Oberturnwartin im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.</p> <p>6. Die Schriftführerin fasst die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ab. Sie unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner schriftlichen Arbeiten.</p> <p><u>7. Der Kinder- und Jugendwartin obliegt die Arbeit mit und Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen</u> unseres Vereins. Die sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche steht dabei im Vordergrund.</p> <p><u>8. Die Frauenwartin vertritt die Belange der Frauen in den übergeordneten Verbänden und dem Verein. Darüber hinaus nimmt sie die Aufgaben einer Frauenbeauftragten war.</u></p> <p><u>9. Der Gerätewartin obliegt die Verwaltung und Pflege der Geräte. Beschaffung und Entsorgung führt sie im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand durch.</u></p> <p>10. Die Pressewartin informiert die Vereinsmitglieder über wichtige Ereignisse im Verein. Darüber hinaus leitet sie Berichte über sportliche und gesellige Veranstaltungen der Presse zu.</p>	<p>Zusammenfassung</p> <p>Modernisierung</p> <p>Modernisierung</p> <p>Straffung</p>
---	---	---

<p>IV. TEIL</p> <p>§ 24 HAFTUNG DES VEREINS</p> <p>1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern insbesondere nicht für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle, die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungsstunden entstehen.</p> <p>2. Eventuelle Ansprüche an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleiben hiervon unberührt (gem. § 10.)</p> <p>3. Für Verbindlichkeiten des Vereins kann ausschließlich das Vereinsvermögen in Anspruch genommen werden.</p> <p>§ 25 BEURKUNDUNG</p> <p>Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>§ 26 ORDNUNGSMASSNAHMEN</p> <p>1. Wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> ● gegen die Satzung verstößt ● das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zuschädigen versucht ● den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, kann es, nachdem Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben wurde, mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. <p>2. Diese Ordnungsmaßnahmen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die Verwarnung ● eine Sportsperre auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens für die Dauer eines halben Jahres. ● das Sportstättenverbot auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens für die Dauer eines halben Jahres. ● Ausschluß aus dem Verein. 	<p>IV. TEIL</p> <p>§ 23 BEURKUNDUNG</p> <p>Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von <u>der jeweiligen Vorsitzenden und der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen (§ 16 Abs. 1).</u></p> <p>§ 24 ORDNUNGSMASSNAHMEN</p> <p>1. Wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> ● gegen die Satzung verstößt ● das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht ● den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, kann es, nachdem Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben wurde, mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. <p>2. Diese Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die Verwarnung ● das Sportstättenverbot auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens für die Dauer eines halben Jahres. ● Ausschluss aus dem Verein. 	<p>Wegfall / Zusammenfassung mit § 10</p> <p>Verdeutlichung</p> <p>Straffung</p>
---	--	--

<p>3. Diese Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen, sie sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und werden eine Woche nach Zustellung wirksam.</p> <p>4. Die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>§ 27 AUFLÖSUNG DES VEREINS</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins (siehe § 16.6) ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bremer Turnverband e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu Übertragen, mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke anzulegen. Dies ist nach Absprache und Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchzuführen.</p> <p>Mit Beschluß vom 17.März 1982 wurde die Neufassung der Satzung von der HV angenommen. Sie ist am in das Vereinsregister des AG. Bremen-Blumenthal unter VR120 eingetragen worden. Alle bisherigen Satzungsbestimmungen treten damit außer Kraft.</p> <p>Bremen-Schönebeck, den 12.04.1982</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rainer Prager, Vorsitzender - Walter Koch, Kassenwart <p>(Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes)</p>	<p>3. Diese Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen, sie sind der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und werden eine Woche nach Zustellung wirksam.</p> <p>4. Die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>§ 25 AUFLÖSUNG DES VEREINS</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins (siehe § 16.6) ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bremer Turnverband e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu Übertragen, mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke anzulegen. Dies ist nach Absprache und Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchzuführen.</p> <p>Mit Beschluss vom wurde die Neufassung der Satzung von der HV angenommen. Sie ist am in das Vereinsregister des AG. Bremen unter VR120 eingetragen worden. Alle bisherigen Satzungsbestimmungen treten damit außer Kraft.</p> <p>Bremen-Schönebeck, den</p> <p>(Für den geschäftsführenden Vorstand)</p>	<p>sprachliche Verdeutlichung</p>
--	--	---------------------------------------